VERORDNUNG (EWG) Nr. 848/83 DER KOMMISSION

vom 6. April 1983

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 des Rates vom 26. April 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 (3), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Mengen Butteroil beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (5), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 sieht vor, daß, sofern die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird, die Lieferung von Butter oder Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe durch Butter oder Butterfette, die auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbar sind, sichergestellt wird, falls die Marktlage es nicht erlaubt, die Lieferung aus der öffentlichen Lagerhaltung durchzuführen. Da die letztgenannte Bedingung erfüllt ist und die betroffenen Mengen nicht hoch genug sind, um die normale Preisentwicklung auf dem Markt zu stören, ist die Aufforderung zum Ankauf auf dem Markt angebracht, um die Lieferung von Butteroil sicherzustellen.

Der Umfang des Nahrungsmittelhilfeprogramms erfordert einen ununterbrochenen Lieferrhythmus, und die übliche Frist, die zur tatsächlichen Durchführung der Lieferung erforderlich ist, beträgt mehrere Monate. Es ist wahrscheinlich, daß im Laufe des Milchwirtschaftsjahres 1982/83 die Kommission sich veranlaßt sieht, für die im Wirtschaftsjahr 1983/84 durchzuführenden Lieferungen Höchstbeträge festzusetzen.

Wegen der engen Beziehung, die zwischen dem Marktpreis für Butter und Magermilchpulver und dem Interventionspreis dieser Erzeugnisse besteht, ist unter diesen Umständen zu befürchten, daß bei den Betreffenden eine zögernde Haltung vorherrscht, solange der Ratsbeschluß über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft nicht bekannt ist. In dieser unsicheren Lage hat die Erfahrung gezeigt, daß mehrere Betroffene es vorziehen, keine Angebote zu unterbreiten, während andere anhand irriger und voneinander abweichender Vorausschätzungen Angebote einreichen und folglich Gefahr laufen, daß ihr Angebot entweder nicht angenommen wird oder ihnen erhebliche Verluste verursacht, die sie später veranlassen, auf die Durchführung der Maßnahme, für die sie zum Zuschlagsempfänger oder zur vertragsschließenden Partei in freihändiger Vergabe erklärt worden sind, zu verzichten. Um die Abgabe von Angeboten zu veranlassen und sich zu vergewissern, daß sie nicht auf fiktiven Grundlagen berechnet werden, die jede objektive Beurteilung untersagen, ist es erforderlich, den für im Wirtschaftsjahr 1983/84 durchzuführende Lieferungen zugrundegelegten Angebotsbetrag nach Maßgabe der Änderung der in Landeswährung angegebenen Interventionspreise, die sich aus den Ratsbeschlüssen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 ergibt, bei der Zahlung zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Für die Lieferungen von Butteroil, das aus Butter oder Rahm hergestellt worden ist, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft wurde, und für das die unter Punkt 9 des Anhangs genannte Lieferfrist nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 abläuft, wird jedoch infolge des Ratsbeschlusses über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1983/84 der Angebotsbetrag, der sich aus der Durchführung des unter Punkt 12 des Anhangs genannten Verfahrens ergibt, bei der Zahlung um die Änderung des in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wurde, angegebenen Interventionspreises für Butter erhöht, multipliziert mit dem Koeffizienten 1,22 bzw. 1,25, je nach dem, ob der Fettgehalt der verarbeiteten Butter mindestens 82 % oder weniger als 82 % beträgt. Dem Zuschlagsempfänger kann diese Bestimmung nur dann ab dem siebenten Tag nach Beginn des Wirtschaftsjahres 1983/84 zugute kommen, wenn er den Nachweis erbringt, daß die Butter nach Inkrafttreten der neuen Interventionspreise hergestellt worden ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1039/82 (Programm 1982)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1040/82
2. Empfänger	Grenada
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	15 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	britische
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Gift of the European Economic Community to Grenada / For free distribution“
9. Lieferfrist	Verschiffung im April 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (5)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Bezeichnung der Partie	B	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1039/82 (Programm 1982)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1040/82	
2. Empfänger	NRO	IKRK
3. Bestimmungsland	Zaire	El Salvador
4. Gesamtmenge der Partie	20 t	100 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische	irländische
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen	
	aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden	aus Butter der Interventionsbestände
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 2,270 kg,	in Dosen zu 5 kg,
	die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Don de la Communauté économique européenne / Pour distribution gratuite au Zaire / Don non commercialisable / Coopération BEDH-BOPR / 82103 / Kinshasa via Matadi“	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben: „ELS-20 / Butteroil / Donación de la Comunidad económica europea / Acción del Comite Internacional de la Cruz-Roja / Destinado a la distribución gratuita / Acajutla“
9. Lieferfrist	Lieferung im April 1983	Verschiffung so schnell wie möglich und spätestens am 30. April 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (5)	Entladehafen Acajutla (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers	EURONAID, Van Alkemadelaan, 1 NL-2597 AA Den Haag, Tel. 241744-244594, Telex 34278 CEMEC NL (6) (7) (8)	Delegacion del CICR, c/o Cruz-Roja salvadorena, centro de Gobernio 17, Calla Poniente y avenida Henri Dunant, San Salvador (8) (9) (10)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	D	E
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1039/82 (Programm 1982)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1040/82	
2. Empfänger	WEP	
3. Bestimmungsland	Syrien	Swasiland
4. Gesamtmenge der Partie	400 t	58 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische	
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Syria 2352 / EXT. 1 / Butteroil / Lattakia / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“	„Swaziland 2541 / Butteroil / Durban / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“
9. Lieferfrist	Lieferung so schnell wie möglich und spätestens am 31. Mai 1983	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (5)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	25. April 1983	

Bezeichnung der Partie	F	G
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1039/82 (Programm 1982)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1040/82	
2. Empfänger	Sierra Leone	Zimbabwe
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	200 t	250 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	britische	deutsche
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	(12)
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Gift of the European Economic Community to Sierra Leone / For free distribution"	„Butteroil / Gift of the European Economic Community to Zimbabwe"
9. Lieferfrist	Verschiffung so schnell wie möglich und spätestens am 31. Mai 1983	Verschiffung im Juni 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Freetown (Abladen auf Kai oder Leichter)	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (5)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	M. Turay, National Authorizing Officer, First Vice-President's Office, Tower Hill, PO Box 1402, Freetown (11)	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	25. April 1983	

Bezeichnung der Partie	H	I
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1039/82 (Programm 1982)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1040/82	
2. Empfänger	Licross	IKRK
3. Bestimmungsland	Mauritanien	Äthiopien
4. Gesamtmenge der Partie	100 t	70 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	niederländische	
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 5 kg,	in Dosen zu 2,270 kg,
	die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein 10 cm hoher roter Halbmond mit nach links gerichteten Spitzen und folgender Inschrift in mindestens 1 cm großen Buchstaben: „Butteroil / Don de la Communauté économique européenne / Action de la Ligue des sociétés de la Croix-Rouge / Pour distribution gratuite en Mauritanie / Nouakchott“	„ETH-53 / Butteroil / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution in Ethiopia / Massawa“
9. Lieferfrist	Verschiffung im Mai 1983	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen (Abladen auf Kai oder Leichter)	
	Nouakchott	Massawa
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers	Croissant-Rouge mauritanien, avenue General Abdel Nasser, boîte postale 344, Nouakchott (13) (14) (15)	ICRC Delegation, PO Box 5701, Addis Abeba, Ethiopia (16)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	25. April 1983	

Vermerke:

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen. Die Zahlung wird durchgeführt unter Berücksichtigung der eventuellen Erhöhung, wie im Artikel 1 der Verordnung vorgesehen.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Andere als die im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 303/77 aufgeführten.

(4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort"; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(5) Die Lieferung fob gilt als durchgeführt, und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Verschiffungshafen über die Reling des Schiffes gehoben werden.

(6) Eine Kopie der Versanddokumente ist an folgende Adresse zu senden:
Délégation de la Commission des Communautés européennes,
boîte postale 2000,
Kinshasa, Zaire.

(7) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger für jede Teilmenge eine Kopie der Handelsrechnung an:
MM. M. H. Schutz BV,
Insurance Brokers,
Blaak 16,
NL-3011 TA Rotterdam.

(8) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger dem Vertreter des Begünstigten ein Ursprungszeugnis und ein Veterinärzeugnis.

(9) Der Frachtbrief muß folgende Angabe enthalten:
„NOTIFY-ADDRESS:
1. Empfänger;
2. Delegation del CICR,
Hotel El Salvador Sheraton,
PO Box 06-1068,
San Salvador".

(10) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger dem Vertreter des Begünstigten eine Proformarechnung mit folgender Angabe:
„Los productos mensionados llegan a El Salvador como donativo al pueblo de este país. Ségun el acuerdo de sede firmado el 12 de septiembre de 1980 (Article 11) el Gobierno autoriza su introducción *libre de todo tipo de impuestos.*"

(11) Eine Kopie der Versanddokumente ist an folgende Anschrift zu senden:
Délégation de la Commission des Communautés européennes,
boîte postale 1399,
Freetown.

(12) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhaltes verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.

(13) Der Frachtbrief muß folgende Angabe enthalten:
„NOTIFY-ADDRESS:
1. Empfänger;
2. Ligue des sociétés de la Croix-Rouge,
boîte postale 276,
CH-1211 Genève 19,
telex 22555 CH".

(14) Der Zuschlagsempfänger muß zwei Kopien der Versanddokumente senden an:
Mr. Burtin,
Ligue des sociétés de la Croix-Rouge,
boîte postale 276,
CH-1211 Genève 19.

(15) Eine Kopie der Versanddokumente ist an folgende Anschrift zu senden:
Délégation de la Commission des Communautés européennes,
boîte postale 213,
Nouakchott, Mauritanie.

(16) Eine Kopie der Versanddokumente ist an folgende Anschrift zu senden:
Delegation of the Commission of the European Economic Communities, PO Box 5570,
Addis Abeba, Ethiopia.